



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

26. Februar 2024

Seite 1 von 4

An die  
Zentralen Ausländerbehörden  
der Stadt Bielefeld, Essen, Köln  
sowie die Kreise Coesfeld und Unna

Aktenzeichen 2024-0002779  
bei Antwort bitte angeben

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster  
mit der Bitte um Unterrichtung der kommunalen  
Ausländerbehörden im Regierungsbezirk

Telefon 0211 837-2243  
Telefax 0211 837-2200  
FP-523@mkjfgfi.nrw.de

## **Maßnahmen zur Entlastung der Ausländerbehörden bei der Organisation und Durchführung von Rückführungsmaßnahmen ausreisepflichtiger Personen**

Angesichts der weiter steigenden Herausforderungen im Bereich des Rückkehrmanagements hat sich die Belastung der Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Das MKJFGFI setzt nun gemeinsam mit den Zentralen Ausländerbehörden in einem mehrstufigen Prozess zunächst die folgenden Maßnahmen um, damit die kommunalen Ausländerbehörden weiter entlastet werden können:

### **1. Zentralstelle für Rückkehrkoordination (ZRK) übernimmt die Beantragung der medizinischen Inempfangnahme**

Immer wieder kommt es bei der Planung und Organisation von Rückführungsmaßnahmen zu dem Erfordernis einer medizinischen Inempfangnahme. Die Kontaktaufnahme mit den ausländischen Stellen, die eine medizinische Weiterversorgung im Heimatland gewährleisten, oder den Deutschen Botschaften, ist oftmals sehr aufwendig und zeitintensiv. Die notwendigen Kontakte liegen den Ausländerbehörden

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)

i.d.R. nicht vor. Der Arbeitsaufwand für die Ausländerbehörden ist sehr hoch und kann bis zu einem Verzicht auf die Maßnahme führen.

Um die Ausländerbehörden in diesem Bereich weiter zu unterstützen, beauftrage ich die Zentrale Rückkehrkoordination (ZRK), die Beantragung der medizinischen Inempfangnahme für die Ausländerbehörden in NRW zu übernehmen.

Die Ausländerbehörden werden gebeten, sich bei Bedarf mit der ZRK in Verbindung zu setzen. Die ZRK richtet ein spezielles Forum in ZAIPort ein, in dem die Ausländerbehörden weitergehende Informationen zur medizinischen Inempfangnahme erhalten.

## **2. Zentralstelle für Flugabschiebungen (ZFA) übernimmt die Beantragung von Durchbeförderungen**

Bei der Planung und Organisation von Rückführungsflügen kann nicht immer auf einen Direktflug zurückgegriffen werden. Bei einem Flug mit Zwischenlandung werden die Ausländerbehörden bereits mit der Flugdatenbestätigung durch die Zentralstelle für Flugabschiebungen darüber informiert, dass eine Durchbeförderung notwendig ist und diese eigenständig bei der Bundespolizei zu beantragen ist.

Die Beantragung stellt für die Ausländerbehörden i.d.R. keine routinemäßige Aufgabe dar, wodurch wertvolle zeitliche Ressourcen in Anspruch genommen werden müssen. Im Zuge der Prozessoptimierung und Entlastung der Ausländerbehörden beauftrage ich die ZFA daher mit der Übernahme zur Beantragung der Durchbeförderungen für die Ausländerbehörden in NRW.

Für die Ausländerbehörden entfällt somit künftig die eigenständige Beantragung der Durchbeförderung. Die ZFA informiert die zuständige Ausländerbehörde künftig unmittelbar über die Zustimmung/ Ablehnung der Beantragung und übersendet die notwendigen Dokumente an die Flughafendienststellen der Bundespolizei.

### **3. Ausweitung der Transportunterstützung durch die Landestransportkoordination (LTraKo)**

Mit der Landestransportkoordination (LTraKo) steht den Ausländerbehörden schon jetzt eine starke Unterstützung in Bezug auf die Übernahme von Transportfahrten zur Verfügung. Mit der Weiterentwicklung wird ab dem 1. März 2024 erstmals die Möglichkeit zur Nutzung einer „Restplatzbörse“ umgesetzt. Bereits abgelehnte Fahrten werden künftig systemseitig gesammelt und den Zentralen Ausländerbehörden in einem weiteren Durchlauf zur Koordination und Transportübernahme übermittelt. Somit wird gewährleistet, dass die Ausländerbehörden den Transport im Regelfall nicht selbst übernehmen und geplante Rückführungsmaßnahmen nicht storniert werden müssen. Die Zentralen Ausländerbehörden werden daher gebeten, die „Restplatzbörse“ kontinuierlich auf eine Transportübernahme hin zu überprüfen und die Ausländerbehörden in diesem Bereich umfassend zu entlasten.

### **4. Personen im Dublin-Verfahren**

Mit Erlass vom 16. Juli 2019 (Az: 531-39.18.03-17/175) wurde erstmals geregelt, möglichst viele Asylsuchende, welche sich im Dublin-Verfahren befinden, direkt aus den Landeseinrichtungen in die anderen EU-Mitgliedstaaten zu überstellen. Aufgrund der bis zum vollständigen Ausbau der Zentralen Ausländerbehörden seinerzeit nur begrenzten Rückführungskapazitäten war die Überstellung unmittelbar aus den Landeseinrichtungen zunächst auf Asylsuchende mit Dublin-Treffern aus den Ländern Polen und Schweiz beschränkt.

Der Erlass sah bereits vor, dass mit sukzessivem Ausbau der Kapazitäten der Zentralen Ausländerbehörden die Überstellung von Personen aus den Landeseinrichtungen auch auf andere Mitgliedstaaten ausgeweitet wird. Im November 2019 wurden daher die Dublin-Überstellungen zunächst auf die Benelux-Länder sowie Frankreich ausgeweitet. Im 1.

Quartal 2020 wurde sodann eine Ausweitung auf die Länder Schweden, Finnland, Norwegen und Österreich geregelt.

Seite 4 von 4

Um die Kommunen weiter zu entlasten, werden die Zentralen Ausländerbehörden nunmehr gebeten, unverzüglich alle Dublin-Überstellungen aus den Landeseinrichtungen ihres jeweiligen Bezirks zu übernehmen. Für den Fall, dass es zukünftig im Einzelfall zu einer kommunalen Zuweisung von Personen vor Ablauf der Dublin-Überstellungsfrist kommt, prüft die Zentrale Ausländerbehörde, in deren Bezirk die Zuweisung erfolgt ist, in Abstimmung mit der nunmehr zuständigen kommunalen Ausländerbehörde eine Übernahme der Dublin-Überstellung im Wege der Amtshilfe.

## **5. Sonstiges**

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ggf. erforderlich werdende personelle und sachliche Ressourcen für die Zentralen Ausländerbehörden werde ich mit gesondertem Erlass regeln.

Im Auftrag

gez.

████████████████████